

Amtsblatt

der Europäischen Union

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

6. Januar 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2006/C 3/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 3/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
2006/C 3/03	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3
2006/C 3/04	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	6
2006/C 3/05	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	9
2006/C 3/06	Mitteilung der Bezeichnungen von Architekturdiplomen ⁽¹⁾	12
2006/C 3/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	13
2006/C 3/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	15
2006/C 3/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	17

DE

2006/C 3/10	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	18
2006/C 3/11	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	19
2006/C 3/12	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	23

Hinweis für den Leser



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Januar 2006

(2006/C 3/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2088	SIT	Slowenischer Tolar	239,51
JPY	Japanischer Yen	140,31	SKK	Slowakische Krone	37,645
DKK	Dänische Krone	7,4610	TRY	Türkische Lira	1,6160
GBP	Pfund Sterling	0,68880	AUD	Australischer Dollar	1,6206
SEK	Schwedische Krone	9,3263	CAD	Kanadischer Dollar	1,3941
CHF	Schweizer Franken	1,5463	HKD	Hongkong-Dollar	9,3726
ISK	Isländische Krone	74,85	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7667
NOK	Norwegische Krone	7,9325	SGD	Singapur-Dollar	1,9907
BGN	Bulgarischer Lew	1,9560	KRW	Südkoreanischer Won	1 193,51
CYP	Zypern-Pfund	0,5737	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,4405
CZK	Tschechische Krone	28,933	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,7524
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3965
HUF	Ungarischer Forint	250,43	IDR	Indonesische Rupiah	11 595,41
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,544
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	63,426
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,6850
PLN	Polnischer Zloty	3,7986	THB	Thailändischer Baht	48,820
RON	Rumänischer Leu	3,6831			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 3/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.4.2005

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 41/04

Titel: Beihilfen für die Betriebsumstellung von Milchbetrieben

Zielsetzung: Unterstützung der Erzeuger, die die Milchviehhaltung aufgeben und auf eine andere Betriebsform umstellen möchten

Rechtsgrundlage:

Legge 30 maggio 2003, n. 119 «Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 28 marzo 2003, n. 49, recante riforma della normativa in tema di applicazione del prelievo supplementare nel settore del latte e dei prodotti lattiero-caseari.»

Decreto 26 febbraio 2004 «Modalità di attuazione del regime di aiuti per la riconversione delle aziende zootecniche da latte in aziende estensive ad indirizzo carne o ad indirizzo latte non bovino di cui all'art. 10, comma 21, della legge 30 maggio 2003, n. 119.»

Schema di decreto «Criteri per l'emanazione delle linee di indirizzo relative alla presentazione dei piani di riconversione delle aziende zootecniche da latte di cui all'articolo 10 commi 20 e 21 della legge n. 119/03»

Haushaltsmittel: 10 000 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % der beihilfefähigen Ausgaben in den nicht benachteiligten Gebieten (45 % für Investitionen durch lange Landwirte in den ersten fünf Jahren nach ihrer Niederlassung) und 50 % in den benachteiligten Gebiete (55 % für Investitionen durch junge Landwirte in den ersten fünf Jahren nach ihrer Niederlassung)

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2006/C 3/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) NR. 2081/92 DES RATES

„ISLE OF MAN MANX LOAGHTAN LAMB“

EG-Nr.: UK/00340/05.04.2004

g.U. (X) g.g.A. ()

Diese Zusammenfassung dient der Information. Für genauere Angaben werden interessierte Parteien und insbesondere Erzeuger der betreffenden g.U.-Produkte gebeten, die vollständige Fassung der bei den nationalen Behörden oder der EU-Kommission erhältlichen Produktspezifikation einzusehen ⁽¹⁾.

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:*

Name: Department for Environment, Food and Rural Affairs
Food Chain Marketing and Competitiveness Division

Anschrift: Area 4C, Nobel House
17 Smith Square
London SW1P 3JR, United Kingdom

Tel: 020 7238 6687

Fax: 020 7238 5728

Email: rlf.feedback@defra.gsi.gov.uk

2. *Antragsteller:*

Name: The Manx Loaghtan Sheep Breed Society

Anschrift: Ballaloaghtan
Kerrowkeil Road
Grenaby
Isle of Man
IM9 3BB, United Kingdom

Tel: 01624 82 46 18

Fax: 01624 82 46 18

Email: enquires@manxloaghtan.com

(Eingetragener Sitz: Whitehouse, Kirk Michael, Isle of Man)

Zusammenstellung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Frisches Fleisch — Klasse 1.1

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, B-1049 Brüssel.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Isle of Man Manx Loaghtan Lamb“

4.2 Beschreibung: „Isle of Man Manx Loaghtan Lamb“ ist die Bezeichnung für Fleisch reinrassiger *Manx Loaghtan*-Schafe. Die Tiere sind bei dem Zuchtverband eingetragen und werden auf der Insel Man geboren, aufgezogen und geschlachtet. Das Fleisch ist feinfaserig, weniger fett und dunkler als Fleisch von handelsüblicheren Rassen und zeichnet sich durch einen ausgeprägten, wildfleischartigen Geschmack aus. Schlachtkörper wiegen in zugerichtetem Zustand zwischen 13 kg bei sechs Monate alten bis 18 kg bei 15 Monate alten Tieren.

4.3 Geographischer Ursprung: Insel Man.

4.4 Herkunftsnachweis:

Die Rasse stammt wahrscheinlich von in prähistorischen Zeiten eingeführten Rassen ab, beispielsweise von Herden einheimischer Kelten oder von Tieren, die von Wikingern auf die Insel gebracht wurden.

Die Schafzucht hat auf der Insel lange Tradition. Nach einer der ersten schriftlichen Aufzeichnungen besiegten irische Eindringlinge in einer Schlacht im Jahr 1376 die Bewohner der Insel Man (Manxmen) und beschlagnahmten große Mengen Schafe aus Rushen Abbey. In späteren historischen Schriften wird die Rasse wegen der Qualität ihrer Wolle und ihres Fleisches gerühmt. So schrieb beispielsweise Basil Quayle im Jahr 1794, „die Tiere dieser Herden aus alter Zeit sind klein und robust mit einem Gewicht von fünf bis acht Pund je Viertel und ausgesprochen gutem Fleisch“.

Der Rückgang der *Manx Loaghtan*-Rasse gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde mit sozialen und wirtschaftlichen Faktoren in Zusammenhang gebracht. Im 20. Jahrhundert kam es zu einer Wiederbelebung der Rasse, deren Beliebtheit wieder zunahm, als Schaferzeuger der Insel erkannten, wie gut diese einheimischen Tiere dem typischen Klima und den geografischen Bedingungen der Insel angepasst waren. Dieses erneute Interesse an der Rasse reflektiert sich im Verbraucherverhalten.

In Einklang mit dem Gesetz über die Schaf- und Ziegenkennzeichnung von 2000 werden alle zum Schlachthof gesandten Schafe mit einem speziellen Herdenzeichen gekennzeichnet; die Tiere sind außerdem von Dokumenten begleitet, die Angaben über den Herkunftsbetrieb, das Verbringungsdatum und die Zahl der Tiere enthalten, ebenso wie Einträge der Herdenzeichen oder individuellen Kennnummern, die zuvor an jedem Tier angebracht wurden. Die Dokumente werden anschließend vom Tierbesitzer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Herkunft jedes Schlachtkörpers lässt sich auf diese Weise zweifelsfrei zurückverfolgen.

Darüber hinaus erhalten eingetragene Erzeuger vom Zuchtverband Marken, die an den Schafen befestigt werden. Die Tiere werden mit unversehrten Marken zum Schlachthof befördert; eine Liste mit den Markennummern wird mitgeführt. Nach der Schlachtung wird jeder Schlachtkörper vom amtlichen Klassifizierer mit einem Ticket versehen, auf dem die ursprüngliche Markennummer eingetragen ist. Bei der Lieferung erhält der Käufer des Schlachtkörpers somit auch die Markennummer des eingetragenen Erzeugers.

Die Kontrollverfahren garantieren 100 %ige Rückverfolgbarkeit.

4.5 Produktionsmethode:

Auf der Insel Man werden *Manx Loaghtans* nach traditionellen Methoden aufgezogen. *Loaghtans* gedeihen bestens auf karger Böden, die im Prinzip sich selbst überlassen werden (naturbelassene Weiden mit Stechginster und Farnestrüpp, erikabewachsene Moorlandschaften), und unterscheiden sich deutlich in Größe und Fleischigkeit von Tieren derselben Rasse, die auf dem gedüngten Tief- und Grünland des britischen Festlands aufgezogen werden. In den ersten Monaten des Jahres kann Ergänzungsfutter gegeben werden, vorzugsweise örtlich erzeugtes Getreide. *Manx Loaghtans* sind sehr robust und gedeihen in dem feuchten Meeresklima der Insel, auf der trotz milder Wintertemperaturen während des ganzen Jahres stürmische Winde die Regel sind. Das Ablammen erfolgt ohne menschliche Intervention zwischen Februar und Mai.

Der Zuchtverband händigt eingetragenen Erzeugern Marken aus, die an den Schafen befestigt werden. Die Tiere werden mit unversehrten Marken zum Schlachthof befördert; eine Liste mit den Markennummern wird mitgeführt. Nach der Schlachtung wird jeder Schlachtkörper vom amtlichen Klassifizierer mit einem Ticket versehen, auf dem die ursprüngliche Markennummer eingetragen ist. Bei der Lieferung erhält der Käufer des Schlachtkörpers somit auch die Markennummer des eingetragenen Erzeugers.

Die Lämmer werden zwischen sechs und 15 Lebensmonaten im EU-zugelassenen, öffentlichen Schlachthof der Insel, der jedoch von einer Erzeugergenossenschaft, der *Fatstock Marketing Association*, betrieben wird, geschlachtet. Angesichts der kleinen Größe der Insel ist kein Tier weiter als 30 Minuten Fahrtzeit vom Schlachthof entfernt.

Schlachtkörper werden im Schlachthof für mindestens eine Woche abgehangen. Die Vermarktung erfolgt über die *Manx Loaghtan Marketing Cooperative Ltd*. Das Fleisch wird als ganzer Schlachtkörper an örtliche Großhändler verkauft, aber auch exportiert.

4.6 Geografischer Bezug:

Der Bezug zum geografischen Gebiet lässt sich wie folgt nachweisen:

- (i) Seit langem bestehender Zusammenhang zwischen Rasse und Insel. Es wird davon ausgegangen, dass die Rasse seit über 1 000 Jahren auf der Insel lebt, der sie aufgrund ihrer Robustheit und ihrer Fähigkeit, auf naturbelassenem Hochland zu grasen, auf einzigartige Weise angepasst ist (Topographie, Böden und Klima). Die Rasse erfordert wenig oder überhaupt keine Zufütterung, außer kurz vor dem Ablammen. Die Klimaanpassung bedeutet, dass Tiere dieser Rasse für Jahrhunderte die einzigen Schafe auf der Insel waren und dass die für ihre Aufzucht erforderlichen Zucht- und Herdenführungskenntnisse von Erzeuger- zu Erzeugergeneration der Insel weitergegeben wurden.

Die Tiere werden in Haltungsbetrieben nach traditionellen Methoden (extensives Beweiden inseltypischer, naturbelassener, mit Stechginster und Farngestrüpp bewachsener Weideflächen und erikabewachsener Moorlandschaften) aufgezogen. Die lange Schafzuchttradition der Insel hat zu hohen Herdenführungsstandards und zur Produktion erstklassigen Lammfleisches geführt.

- (ii) Die Tatsache, dass das Fleisch von reinrassigen *Manx Loaghtan*-Schafen stammt, die auf der Insel geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

4.7 Kontrollstelle:

Name: CMI Certification Ltd
Anschrift: Long Hanborough
Oxfordshire
OX29 8LH, United Kingdom
Tel: 01993 88 56 21
Fax: 01993 88 56 11
Email: enquiries@cmicertification.com

4.8. Etikettierung:

Das zugelassene g.U.-Siegel wird an den Verkaufsstellen und auf jede Fleischverpackung angebracht.

In Anerkennung der Tatsache, dass *Manx Loaghtan*-Lammfleisch auch außerhalb der Insel erzeugt wird, bestätigen die Antragsteller, dass der *Manx Loaghtan*-Begriff auf der Verpackung/Etikettierung des Erzeugnisses weiter verwendet werden kann, sofern das von Erzeugern außerhalb der Insel vermarktete Lammfleisch von reinrassigen *Manx Loaghtan*-Schafen stammt und der Ursprung des Erzeugnisses unmissverständlich nachgewiesen werden kann.

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2006/C 3/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„BATATA DE TRÁS-OS-MONTES“

EG Nr.: PT/00217/10.12.2001

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben, insbesondere zu den Erzeugern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A., ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zu konsultieren.

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:*

Name: INSTITUTO DE DESENVOLVIMENTO RURAL E HIDRÁULICA
Anschrift: Av. Afonso Costa, 3.
P-1949-002 Lisboa
Telefon: 351 21 844 22 00
Fax: 351 21 844 22 02
E-Mail: idrha@idrha.min-agricultura.pt

2. *Vereinigung:*

Name: COOPERATIVA AGRÍCOLA NORTE TRANSMONTANO, CRL
Anschrift: Av. General Ribeiro de Carvalho
P-5400-497 Chaves
Telefon: 3 351 276 62 23 69
Fax: 351 276 32 23 69
E-Mail: cant@net.sapo.pt

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ()

3. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

4. *Beschreibung der Spezifikation:*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

4.1 Name: „BATATA DE TRÁS-OS-MONTES“

4.2 Beschreibung:

Die „Batata de Trás-os-Montes“ ist die Knolle der Pflanze *Solanum tuberosum* L. aus der Familie der Nachtschattengewächse, gemeinhin Kartoffel genannt. Sie wird unter den besonderen ökologischen Anbaubedingungen der Berge und Bergtäler von Trás-os-Montes produziert. Gepflanzt werden Desiree, Kennebec, Jaerla und Atlantic. Ihre Knollenform ist nahezu zylindrisch und je nach Sorte sehr unterschiedlich, aber innerhalb ein und derselben Sorte und Partie einheitlich. Die Schale besteht aus einer Schicht korkiger Zellen in hellen — dunkelweißen bis rötlich-braunen — Farbtönen. Im Schnitt ist die Knolle feucht und hat einen gelblich-weißen Farbton, sie ist völlig homogen und weist keinerlei Hohlräume auf. Außen hat sie eine korkige Schicht, die fast immer etwas dunkler als die Innenschicht ist. Sie kann hellrosa oder rötlich sein. Aufgrund der besonderen Boden- und Klimabedingungen und der dank Düngung und Bodenbestellung warmen Bodenschicht hat die Kartoffel von Trás-os-Montes einen angenehmen, ganz eigenen, leicht süßlichen Geschmack, ein gleichermaßen angenehmes Aroma und riecht nach Erde. Sie hat mit 78 % einen für Kartoffeln ungewöhnlich hohen Stärkegehalt (% TS).

4.3 Geografisches Gebiet:

nfolge der bodenklimatischen Anforderungen und der sensorischen Eigenschaften der „Batata de Trás-os-Montes“, des Know-how der ansässigen Bevölkerung und der zuverlässigen und althergebrachten lokalen Methoden ist das geografische Gebiet für die Produktion, Verarbeitung und Lagerung der verwendeten Sorten auf die Berge und Bergtäler von Trás-os-Montes begrenzt. Es umfasst das gesamte Gebiet der Kreise Boticas, Bragança, Chaves, Macedo de Cavaleiros, Montalegre, Valpaços, Vila Pouca de Aguiar, Vinhais und ferner die Gemeinden Carvas, Fiolhoso, Jou, Palheiros, Valongo de Milhais, Vilares im Kreis Murça; Pópulo, Ribalonga und Vila Verde im Kreis Alijó; Aguieiras, Bouça, Fradizela, S. Pedro Velho, Torre de D. Chama, Vale de Gouvinhas und Vale de Telhas im Kreis Miranda; Agrobom, Gebelim, Pombal, Saldonha, Sambade, Soeima und Vales im Kreis Alfândega da Fé und Argozelo, Carção, Matela, Pinelo und Santulhão im Kreis Vimioso.

4.4 Ursprungsnachweis:

Die Kartoffel ist nicht nur durch ihren besonderen Geschmack mit der Region in Verbindung zu bringen. Der gesamte Produktionsprozess unterliegt einem Kontrollsystem und endet mit dem Anbringen der Zertifizierungsmarke an den Verpackungen der Knollen, wodurch eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses möglich ist: Die „Erzeuger“- und „Verarbeiter“-Register ermöglichen es, jederzeit Ursprung, Sorte und Menge der Kartoffel, Art der Verpackung, Anzahl der angebrachten Zertifizierungsmarken und den Bestimmungsort der Verpackungen zu ermitteln.

4.5 Herstellungsverfahren:

Die Art und Weise der Produktion hat sich im Laufe der Zeit kaum verändert. Die Kartoffel wird höchstens drei Jahre hintereinander auf ein und derselben Parzelle angebaut. Das Produktionssystem ist entweder extensiv (Kartoffeln werden in Fruchtfolge mit Getreide oder anderen jährlichen Kulturpflanzen gesetzt) oder intensiv (in Gärten, in Fruchtfolge mit Gemüsekulturen oder Mais). Entscheidend sind das Düngen der Böden im Winter mit natürlichen organischen Stoffen, was charakteristisch für diese Region ist und maßgebend zur Herausbildung des Geschmacks und der chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses beiträgt, das Pflügen und der Abstand der Pflanzlöcher (0,6 × 0,4 m). Verkauf, Verarbeitung und Verpackung des Erzeugnisses dürfen nur in der Ursprungsregion durchgeführt werden, um die Kontrolle zu ermöglichen, die vollständige Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses sicherzustellen und dem Verbraucher ein echtes Erzeugnis mit zuverlässiger Herkunft zu liefern.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Die klimatischen Verhältnisse der Region bewirken im Zusammenspiel mit den Anbauverfahren, der Reife bei der Ernte und den Lagerungsbedingungen einen durch das außergewöhnliche Zucker-Stärke-Verhältnis hervorgerufenen süßlichen Geschmack und eine ideale, den Geschmack von Soßen bei Gerichten mit fettem Fleisch (Schweinefleisch), der Grundlage der Gastronomie in der Region, „neutralisierende“ Textur. Diese Eigenschaften begründen den besonderen Ruf und die Bekanntheit und ermöglichten das Überleben der Kultur über Generationen hinweg, womit sie zur Tragfähigkeit der Familienbetriebe in der Region beitragen. Fachleute schreiben seit Ende des 18. Jahrhunderts über die „Batata de Trás-os-Montes“, was ein Beweis für die soziokulturelle und wirtschaftliche Bedeutung, die Langlebigkeit und den Ruf des Erzeugnisses ist.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: TRADIÇÃO E QUALIDADE — ASSOCIAÇÃO INTERPROFISSIONAL PARA OS PRODUTOS AGRO-ALIMENTARES DE TRÁS OS MONTES

Anschrift: Av. 25 De Abril 273 S/L
P-5370 Mirandela

Tel.: 351 278 26 14 10

Fax: 351 278 26 14 10

Es wurde anerkannt, dass die Kontrolleinrichtung TRADIÇÃO E QUALIDADE die Anforderungen der Norm 45011:2001 erfüllt.

4.8 Etikettierung:

Obligatorisch sind die Bezeichnungen *BATATA DE TRÁS-OS-MONTES — INDICAÇÃO GEOGRÁFICA PROTEGIDA*, das nachfolgend abgebildete Logo und — nach der Entscheidung durch die Gemeinschaft — das europäische Logo.



Zur Etikettierung gehört ferner die Zertifizierungsmarke, die obligatorisch den Namen des Erzeugnisses und die entsprechende Bezeichnung, den Namen der Kontrolleinrichtung und die Seriennummer (numerischer bzw. alphanumerischer Code, der die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses ermöglicht) umfasst.

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2006/C 3/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„GERAARDSBERGSE MATTENTAART“

EG-Nr.: BE/00288/07.04.2003

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung dient der Information. Weitere Angaben, insbesondere zu den Herstellern des Erzeugnisses, das die Bezeichnung g.U. bzw. g.g.A. führt, sind der vollständigen Spezifikation zu entnehmen, die über die nationalen Behörden oder die Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ erhältlich ist.

1) *Zuständige Behörde des Mitgliedstaates*

Name: Administratie Land- en Tuinbouw, ministerie van de Vlaamse Gemeenschap
Anschrift: Leuvenseplein 4, B-1000 Brussel
Tel.: (32-2) 553 63 41
Fax: (32-2) 553 63 50
E-mail: —

2) *Antrag stellende Vereinigung*

Name: Broederschap van de Geraardsbergse Mattentaart
Anschrift: Schillebeekstraat 85, B-9500 Geraardsbergen
Tel.: (32-2) 054 41 41 72
Fax: (32-2) 054 41 41 72

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3) *Art des Erzeugnisses:*

Kategorie 2.4: Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

4) *Beschreibung der Spezifikation*

(siehe Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name: Geraardsbergse Mattentaart

4.2. Beschreibung: Die „Geraardsbergse Mattentaart“ ist ein kleiner, runder Kuchen mit einem Durchmesser von 8 bis 10 cm. Die Mattentaart wird aus Blätterteig hergestellt, ist mit Matte, einer Art Quark, gefüllt und hat an der Oberseite eine dunkelbraune Kruste.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

4.3. Geographisches Gebiet: Das Erzeugungsgebiet umfasst die Stadt Geraardsbergen (wozu außer Geraardsbergen-Zentrum folgende Teilgemeinden gehören: Goeferdinge, Grimminge, Idegem, Moerbeke, Nederboelare, Nieuwenhove, Onkerzele, Ophasselt, Overboelare, Schendelbeke, Smeerebbe-Vloerzegem, Viane, Waarbeke, Zandbergen und Zarlarding) und die angrenzende Gemeinde Lierde (wozu Deftinge, Hemelveerdegem, Sint-Maria-Lierde und Sint-Martens-Lierde gehören).

4.4. Ursprungsnachweis:

Die Matte wird in landwirtschaftlichen Betrieben in dem genannten geographischen Gebiet hergestellt. Diese Betriebe sind in einem von der Bruderschaft geführten Register eingetragen. Kopien der Einträge und Änderungen des Registers werden der zuständigen Kontrolleinrichtung übermittelt. Die Matte ist ein Milchbetrieberzeugnis, das den Bestimmungen des „Koninklijk Besluit“ vom 10. Januar 2001 entsprechen muss. Dies bedeutet, dass die für die Herstellung der Matte verwendete Milch von dem landwirtschaftlichen Betrieb stammen muss, der Matte erzeugt. Diese Betriebe müssen auch den HACCP-Normen genügen. Der landwirtschaftliche Betrieb verkauft die Matte direkt an den Bäcker.

Die Bäcker der Geraardsbergse Mattentaart werden in einem anderen Register der Bruderschaft geführt. Kopien der Einträge und Änderungen des Registers werden der zuständigen Kontrolleinrichtung übermittelt. Der Bäcker kauft die Matte direkt bei einem registrierten landwirtschaftlichen Betrieb und führt auch ein Kaufregister.

Der Endverkäufer kann jederzeit nachweisen, dass die Geraardsbergse Mattentaarten von einem registrierten Bäcker stammen.

4.5. Herstellungsverfahren:

Das Herstellungsverfahren muss vollständig der Spezifikation entsprechen. Die Matte wird aus frischer Rohmilch, Buttermilch aus landwirtschaftlichen Betrieben und gegebenenfalls etwas Essig hergestellt. Die Rohmilch für die Zubereitung der Matte muss von landwirtschaftlichen Betrieben des betreffenden geographischen Gebiets stammen. Die Matte muss im landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt werden. Die „Geraardsbergse Mattentaart“ besteht aus fein gemahlener Matte, Eiern, Zucker, gegebenenfalls etwas Mandelextrakt und Blätterteig. Die Geraardsbergse Mattentaart darf nur von Bäckern aus dem betreffenden geographischen Gebiet hergestellt werden.

Nur das Backen muss nicht in dem geographischen Gebiet erfolgen: Es ist möglich, fertige, aber noch nicht gebackene, sondern tief gefrorene „Geraardsbergse Mattentaarten“ an Bäcker oder Fachgeschäfte ausserhalb des geographisch abgegrenzten Gebiets zu liefern, wo sie dann in einem Backofen verzehrbereit gemacht werden.

4.6. Zusammenhang:

Die „Geraardsbergse Mattentaart“ hat eine Jahrhunderte alte Geschichte und Tradition.

Bereits im 17. Jahrhundert wurde in dieser Region Matte in Kuchen verarbeitet, wie aus alten Rechnungen hervorgeht.

Dass die „Geraardsbergse Mattentaart“ große Bekanntheit genießt, wird u.a. aus Folgendem deutlich:

- Auf einer im Jahre 1966 von der Stadt Brüssel organisierten Messe, auf der regionale Erzeugnisse verkauft wurden, stand die „Geraardsbergse Mattentaart“ im Blickfang.
- Seit 1980 organisiert die Bruderschaft der Geraardsbergse Mattentaart alljährlich den „Tag der Mattentaart“. Diese Veranstaltung findet auf dem Marktplatz der Stadt Geraardsbergen statt, wo eine vollständige Backstube eingerichtet wird. Die Mitglieder der Bruderschaft demonstrieren dort die Herstellung der Geraardsbergse Mattentaart.
- Im Jahre 1985 hat die belgische Post eine Briefmarke herausgegeben, auf der eine Mattentaart mit dem Hinweis „Broederschap Geraardsbergse Mattentaarten“ abgebildet war. Das war ein Novum, denn erstmals wurde in Belgien ein regionales Erzeugnis auf einer Briefmarke abgebildet. Das starke Interesse an dieser Briefmarke machte deutlich, dass es sich hier um ein außergewöhnliches Ereignis handelte. Von den insgesamt 3,2 Millionen Briefmarken dieser Ausgabe wurden innerhalb von zwei Tagen allein in Geraardsbergen 40 000 Stück verkauft.

- Im Jahre 2001 hat das „Guinness World Records Book“ der Bruderschaft der Geraardsbergse Mattentaart ein Attest für die größte jemals hergestellte Mattentaart erteilt.
- Die Bruderschaft der Geraardsbergse Mattentaart ist verbrüderet mit den französischen Vereinigungen „Confrérie de Pithivier“ und „Confrérie Champagne de Sézanne“.

4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie
Afdeling Gespecialiseerde Diensten, Sectie A
Controles Uitgaven EOGFL en Marktordening

Anschrift: WTC III, Simon Bolivarlaan 30, B-1000 Brussel

Tel.: (32-2) 208 40 40

Fax: (32-2) 208 39 75

- 4.8. Etikettering: Die gleichzeitige Angabe des Namens des Erzeugnisses, nämlich „Geraardsbergse mattentaart“ und des Hinweises „Geschützte geographische Angabe (g.g.A.)“ sind obligatorisch.
- 4.9. Einzelstaatliche Anforderungen: Anforderungen, die sich aus den einschlägigen belgischen Rechtsvorschriften und den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.
-

Mitteilung der Bezeichnungen von Architekturdiplomen

(2006/C 3/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, insbesondere Artikel 7, sowie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, insbesondere Artikel 21 Absatz 7, sehen vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die sie bezüglich der Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Bereich dieser Richtlinien erlassen. Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Bezeichnungen der betreffenden Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der betreffenden Berufsbezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Griechenland, Italien und Portugal haben neue Bezeichnungen für das Verzeichnis der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur mitgeteilt. Die Liste im Anhang der Richtlinie 85/384/EWG, die auch in Anhang V.7.1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen übernommen wurde, muss daher geändert werden.

Die Mitteilung der Kommission 2005/C 135/05 gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/384/EWG sowie Anhang V.7.1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen werden wie folgt ergänzt:

Für Griechenland, Italien und Portugal wird in den Rubriken „Bezeichnung der Diplome“ und „Ausstellende Bildungsstätte“ Folgendes hinzugefügt:

- Griechenland: „Δίπλωμα Αρχιτέκτονα-Μηχανικού — Πανεπιστήμιο Πατρών, τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών της Πολυτεχνικής σχολής“ — 2003/2004
 - Italien: „Laurea specialistica in architettura — Università di Napoli Federico II“ — 2004/2005
 - Portugal: „Carta de Curso de Licenciatura em Arquitectura e Urbanismo — Escola Superior Gallaecia“ — 2002/2003
-

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2006/C 3/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XE1/04		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Freistaat Thüringen		
Bezeichnung der Beihilferegelung	„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitsloser und benachteiligter Arbeitnehmer“		
Rechtsgrundlage	„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitsloser und benachteiligter Arbeitnehmer“. Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2003 vom 15. Dezember 2003.		
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	ca. 11 Mio. EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4(2)–(5), Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	Von 1.1.2004		
Laufzeit der Regelung	Bis 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Nein	
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Ja	
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	— Sämtliche EU -Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	— Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾	Ja	
	— Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾	Ja	
	— Sonstige	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur MR Gerd Fuchs Referat 5.3 „Europäischer Sozialfonds“		
	Anschrift: Max-Reger-Str. 4-8 99105 Erfurt Tel. 0049 361 3797530 Fax. 0049 361 37978539 E-mail: Gerd.Fuchs@th-online.de		
Sonstige Auskünfte	Die Regelung wird teilweise mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds („Operationelles Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006“) finanziert.		
Anmeldungspflicht	Gemäß Artikel 9 der Verordnung schließt die Maßnahme die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus.	Ja	

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 9/04	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region	Sämtliche Regionen	
Bezeichnung der Beihilferegulung	Programm zur Bezuschussung von Unternehmen für die Beschäftigung Arbeitsloser (neue Arbeitsplätze)	
Rechtsgrundlage	Άρθρο 29 του Ν. 1262/82 «Για την παροχή κινήτρων ενίσχυσης της οικονομικής και περιφερειακής ανάπτυξης της χώρας και τροποποίηση συναφών διατάξεων» όπως συμπληρώθηκε με το άρθρο 8 παρ. 1 του 1545/85 «Εθνικό Σύστημα Προστασίας από την ανεργία και άλλες διατάξεις» που τροποποιήθηκε με το άρθρο 6 του Ν. 1836/89 «Προώθηση της απασχόλησης και της επαγγελματικής κατάρτισης και άλλες διατάξεις» και το άρθρο 6 του 2434/96 «Μέτρα πολιτικής για την απασχόληση και την επαγγελματική κατάρτιση και άλλες διατάξεις», Κοινή Απόφαση των Υπουργών Οικονομίας & Οικονομικών και Απασχόλησης & Κοινωνικής Προστασίας (33389/13-1-2004), Κανονισμός της Ευρωπαϊκής Επιτροπής 2204/2002	
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	50 Mio. EUR für 2004 20 Mio. EUR für 2005 20 Mio. EUR für 2006 Gesamtbetrag 90 Mio. EUR
	Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4(2)-(5), Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja
Inkrafttreten der Regelung	Ab 2/2004	
Laufzeit der Regelung	Bis 6/2006	
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Ja
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter	Nein
Betroffene Wirtschaftssektoren	— Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfe gewährt werden dürfen	Ja
	— Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾	Ja
	— Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾	Ja
	— Sonstige	Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Griechische Republik Ministerium für Beschäftigung und Soziale Vorsorge Organisation für Beschäftigung der Arbeitnehmerschaft Generaldirektion Arbeitnehmerschaft Direktion Beschäftigung Anschrift: Eth. Antistaseos 8, GR — 16610 Almios Ansprechpartner: E. Harhalou, M. Xenou Tel.: 210-9989135-136, 9989115 www.oaed.gr	
Sonstige Auskünfte	Die Regelung wird gemäß den Bestimmungen und Leitlinien des Dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und insbesondere dem Programm für Beschäftigung und Berufliche Bildung 2000-2006 zu 75 % vom ESF und zu 25 % vom Staatlichen Investitionsprogramm des Finanzministeriums kofinanziert	
Anmeldungspflicht	Gemäß Artikel 9 der Verordnung sind Beihilfen ausgeschlossen oder an eine vorherige Anmeldung bei der Kommission gebunden.	Ja

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2006/C 3/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe: XS 114/04

Mitgliedstaat: Tschechische Republik

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Programm der Grantová agentura České republiky — Tschechische wissenschaftliche Stiftung zur Förderung der Grundlagenforschung

Rechtsgrundlage:

Zákon č. 130/2002 Sb. o podpoře výzkumu a vývoje.

Nářízení vlády č. 461/2002 Sb.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Gesamtbetrag: 8 Mrd. CZK (250 Mio. EUR);

Geplante Jahresausgaben: 1,3 Mrd. CZK (40 Mio. EUR);

Nur bis zu 5 % der Gesamtausgaben werden Unternehmen (KMU) gewährt, d.h. insgesamt 12,5 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR pro Jahr

Beihilfeshöchstintensität: 100 % für Grundlagenforschung

Bewilligungszeitpunkt: 1. Januar 2005

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Sechs Jahre (2005-2010) ⁽¹⁾

bis zum 31. Dezember 2010. Drei Jahre nach Beginn des Vorhabens

Zweck der Beihilfe: Forschung und Entwicklung für KMU

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche: Universitäten, Forschungsinstitute, 5 % Privatunternehmen (KMU)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Grantová agentura České republiky — Tschechische wissenschaftliche Stiftung
 Národní 3
 CZ-110 00 Praha 1

Nummer der Beihilfe: XS 128/04

Mitgliedstaat: Italien

Region: Umbrien

Bezeichnung der Beihilferegulierung: Regionale Beihilferegulierung zur Unterstützung der Investitionen von KMU-Verbänden oder -Konsortien, die integrierte Projekte zur Stärkung der Unternehmen der Region Umbrien fördern

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta Regionale del 20/10/2004 n. 1580 — Determinazione dirigenziale n. 9090 del 21/10/2004 in attuazione della Misura 2.1 — Azione 2.1.3 del DOCUP Ob.2

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung: maximal 18 801 246,00 EUR insgesamt für den Dreijahreszeitraum 2004-06

Beihilfeshöchstintensität:

Kleinunternehmen: 15 % BSÄ; in Gebieten, in denen im Rahmen von DOCUP Ziel 2 für die Region Umbrien Investitionsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung gewährt werden dürfen 10 % BSÄ + 8 % NSÄ

Mittlere Unternehmen: 7,5 % BSÄ; in Gebieten, in denen im Rahmen von DOCUP Ziel 2 für die Region Umbrien Investitionsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung gewährt werden dürfen 6 % BSÄ + 8 % NSÄ.

Nach Wahl des begünstigten Unternehmens können die Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 gewährt werden

Bewilligungszeitpunkt: 4.11.2004

Laufzeit der Regulierung: 31.12.2006

Zweck der Beihilfe: Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in Ziel 2- und Phasing-out-Gebieten in der Region Umbrien. Als beihilfefähige Investitionen gelten Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Computerprogramme und Planungsarbeiten gemäß den Regeln für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 und deren Änderungen und Ergänzungen

⁽¹⁾ Der Träger der staatlichen Beihilfe (Grantová agentura České republiky – Tschechische wissenschaftliche Stiftung) erklärt, dass die Regelung im Falle von Änderungen der Leitlinien/Rechtsvorschriften der EG immer an die Nachfolgevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 angepasst wird.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Produzierende Unternehmen und zugehörige Dienstleistungsbetriebe aus einem der folgenden Wirtschaftszweige mit den entsprechenden ATECO-Kodizes 2002:

- Abschnitt D „Verarbeitendes Gewerbe“ mit folgenden Ausnahmen:
 - Kokerei: gesamte Gruppe 23.1
 - Erzeugung von Eisen und Stahl, Herstellung von Rohren: gesamte Klasse 27.10 und folgende Kategorien 27.22.1 und 27.22.2 (beschränkt auf Rohre mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm)
 - Bau und Reparatur von Schiffen: Kategorien 35.11.1 und 35.11.3
 - Herstellung von synthetischen und künstlichen Fasern: gesamte Klasse 24.70
 - folgende in Abschnitt D, Unterabschnitt DA Teile 15 und 16 der ATECO-Klassifikation 2002 aufgeführten Arten von agroindustriellen Betrieben:
 - 15.1, 15.2, 15.3, 15.4 — sämtliche Klassen und Kategorien

- 15.5 — gesamte Klasse 15.51
- 15.6 und 15.7 — sämtliche Klassen und Kategorien
- 15.8 — Klasse 15.83 und Kategorien 15.87.0 und 15.89.0
- 15.9 — Klassen 15.91, 15.92, 15.93, 15.94, 15.95, 15.97
- gesamte Klasse 16.0
- Abschnitt I Teil 63 beschränkt auf die Gruppen 63.1 und 63.2, mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Verkehrsmitteln
- Abschnitt K beschränkt auf Teil 72 (sämtliche Kategorien) und Teil 74 (für Gruppe 74.3, Kategorie 74.81.2, Klasse 74.82 und Kategorie 74.87.5)
- Abschnitt O beschränkt auf Teil 90 und Kategorie 93.01.1.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione dell'Umbria- Giunta Regionale — Servizio Politiche di Sostegno alle Imprese — Via Mario Angeloni 61 — I-06100 Perugia

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2006/C 3/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 118/04
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	ganz Ungarn
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Regionales Kreditprogramm für die Unternehmensentwicklung
Rechtsgrundlage	A Magyar Fejlesztési Bank Rt. Igazgatóságának 154/2004. (IX. 24.) számú határozata
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Höchstbeträge der im Rahmen des Programms verfügbaren Kredite 2004: 4 Millionen EUR 2005: 16 Millionen EUR 2006: 20 Millionen EUR
Beihilfemaximalintensität	In Einklang mit dem regionalen Beihilfeplan
Bewilligungszeitpunkt	Die Direktion nahm das Programm am 24. September 2004 an. Kredite auf der Grundlage des Programms können spätestens ab 30. November 2004 aufgenommen werden.
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	31. Dezember 2006
Zweck der Beihilfe	Günstige Investitionskredite werden für folgende Zwecke gewährt: — zur Finanzierung von Investitionen in Industrieparks — für die Entwicklung von Qualitätsdienstleistungen in Logistikzentren und Industrieparks — zur Finanzierung von Investitionen in Gewerbegebieten
Betroffene Wirtschaftssektoren	alle Sektoren
Hinweis:	Das Programm nimmt Bezug auf multisektorielle Rahmenvorschriften für die früheren EGKS-Sektoren. Landwirtschaft und Fischerei sind im Rahmen des Programms nicht beihilfefähig
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Magyar Fejlesztési Bank Rt. H-Budapest, 1051 Nádor u. 31.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2006/C 3/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 60/05		
Mitgliedstaat	Estland		
Region	Estland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Von KredEx für kleine und mittlere Unternehmen übernommene Bürgschaften für Investitionsdarlehen und Leasingfazilitäten		
Rechtsgrundlage	Ettevõtluse toetamise ja laenu riikliku tagamise seadus, RTI 2003,18,96		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,3 Mio. EUR (Beihilfebetrag)
		Darlehensbürgschaft	11 Mio. EUR (Bürgschaftsbetrag)
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.1.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche:	Ja	
	— Bergbau	Nein	
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Ja	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Verkehr		
	Finanzdienstleistungen		
Sonstige Dienstleistungen	Ja		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Krediidi ja Ekspordi Garantteerimise Sihtasutus KredEx		
	Anschrift: Pärnu mnt 67B EE-10134 Tallinn		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2006/C 3/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 25/05		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	East Midlands		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	David Mellor Design Ltd		
Rechtsgrundlage	Regional Development Agency Act		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	5 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 19.11.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.03.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Derby & Derbyshire Economic Partnership Rural Action Zone		
	Anschrift: Town Hall RIPLEY Derbyshire DE5 3YS		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 130/04		
Mitgliedstaat	Polen		
Region	13 Wojewodschaften (<i>dolnośląskie, kujawsko-pomorskie, lubelskie, lubuskie, łódzkie, małopolskie, opolskie, podkarpackie, podlaskie, pomorskie, świętokrzyskie, warmińsko-mazurskie, zachodniopomorskie</i>)		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Nicht rückzahlbare Finanzhilfen der regionalen Vergabestellen zur teilweisen Deckung der Anlageinvestitionen von Unternehmen		

Rechtsgrundlage	Art. 6 ustawy z dnia 9 listopada 2000 r. o utworzeniu Polskiej Agencji Rozwoju Przedsiębiorczości. § 24 ustęp 3 punkt 6 Rozporządzenia Ministra Gospodarki i Pracy z dnia 17 sierpnia 2004 r. w sprawie udzielania przez Polską Agencję Rozwoju Przedsiębiorczości pomocy finansowej niezwiązanej z programami operacyjnymi		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	18,68 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfeshöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	28.8.2004 — Tag des Inkrafttretens des ministeriellen Erlasses		
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.11.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regionale Vergabestellen (*)		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 6 der Verordnung	Ja	

(*) Regionale Vergabestellen

Województwo	Nazwa	Adres
Dolnośląskie	Wrocławska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	Pl. Solny 16 PL-50-062 Wrocław
Kujawsko-pomorskie	Toruńska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	ul. Kopernika 4 PL-87-100 Toruń
Lubelskie	Lubelska Fundacja Rozwoju – Agencja Rozwoju Regionalnego	Rynek 7 PL-20-111 Lublin
Lubuskie	Agencja Rozwoju Regionalnego w Zielonej Górze	ul. Chopina 14 PL-65-001 Zielona Góra
Łódzkie	Łódzka Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	ul. Tuwima 22-26 PL-90-002 Łódź
Małopolskie	Małopolska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	ul. Kordylewskiego 11 PL-31-542 Kraków
Opolskie	Stowarzyszenie „Promocja Przedsiębiorczości” – Ośrodek Wspierania Przedsiębiorczości w Opolu	ul. Damrota 4 PL-45-064 Opole
Podlaskie	Podlaska Fundacja Rozwoju Regionalnego	ul. Starobojarska 15 PL-15-073 Białystok
Podkarpackie	Mielecka Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	ul. Chopina 18 PL-39-300 Mielec
Pomorskie	Agencja Rozwoju Pomorza S.A.	ul. Piwna 36/39 PL-80-831 Gdańsk
Świętokrzyskie	Staropolska Izba Przemysłowo-Handlowa	ul. Sienkiewicza 53 PL-25-002 Kielce
Warmińsko-mazurskie	Warmińsko – Mazurska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.	ul. Kajki 10/12 PL-10-547 Olsztyn
Zachodniopomorskie	Zachodniopomorska Agencja Rozwoju Regionalnego S. A.	ul. Stojsława 2 PL-70-223 Szczecin

Nummer der Beihilfe	XS 141/04		
Mitgliedstaat	Irland		
Region	Irland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	ByTel Limited		
Rechtsgrundlage	Communications Act 2003, Clause 149		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	2,268 Mio. EUR ⁽¹⁾
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	8. November 2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 7. November 2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Department of Communications, Marine & Natural Resources		
	Anschrift: 29-31 Adelaide Road Dublin 2 Ireland		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
⁽¹⁾ Gesamtkosten des Vorhabens nach Interreg IIIa: 12,4 Mio. EUR Beihilfe des Vereinigten Königreichs: 2,03 Mio. EUR Beihilfe der Republik Irland: 2,27 Mio. EUR Beihilfe insgesamt: 4,3 Mio. EUR			

Nummer der Beihilfe	XS 146/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordirland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	ByTel Limited		
Rechtsgrundlage	Communications Act 2003, Clause 149		

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	2,03 Mio. EUR ⁽¹⁾
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	8. November 2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 7. November 2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Department of Enterprise Trade and Investment		
	Anschrift: Netherleigh Massey Avenue Belfast, BT4 2JP		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

(¹) Gesamtkosten des Vorhabens nach Interreg IIIa: 12,4 Mio. EUR
 Beihilfe des Vereinigten Königreichs: 2,03 Mio. EUR
 Beihilfe der Republik Irland: 2,27 Mio. EUR
 Beihilfe insgesamt: 4,3 Mio. EUR

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 3/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.	XS 20/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	East Midlands		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Creswell SME Units Development		
Rechtsgrundlage	Regional Development Agencies Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	160 410 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeit-punkt	Vom 9.2.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: East Midlands Development Agency		
	Anschrift: Apex Court, City Link, Nottingham, East Midlands, United Kingdom, NG2 4LA		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus. a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mind. 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR beläuft	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 36/04		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Land Brandenburg		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) vom 22. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg — Nr. 13 vom 7. April 2004		
Rechtsgrundlage	<p>— Operationelles Programm Brandenburg 2000-2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU — Verordnungen (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1145/2003)</p> <p>— Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes</p> <p>— §§ 23, 24 der Landeshaushaltsordnung (LHO)</p>		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	4,6 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Mit in Krafttreten der Richtlinie vom 1.1.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	ausschließliche Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Unternehmen des Fremdenverkehrs (Beratungs-/ Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen)	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)		
	Anschrift: Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstraße 104-106 D-14480 Potsdam		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 40/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Unternehmensförderungsfonds von South Tyneside		
Rechtsgrundlage	The Wellbeing Power of Section 2 of the Local Government Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	500.000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Von 1.5.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.3.2006		
Zweck der Beihilfe	KMU-Förderung	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Business Development Team South Tyneside Council		
	Anschrift: Town Hall South Shields NE33 2RL		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 47/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Venetien		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Plan zur örtlichen Entwicklung GAL „Prealpi e Dolomiti“ Maßnahme 1: Zertifizierung von Systemen zur Sicherung der Unternehmensqualität		

Rechtsgrundlage	Programma operativo regionale LEADER + Regione Veneto approvato con Dec. CE n. C(2001)3564 del 19.11.2001 Piano di sviluppo locale GAL „Prealpi e Dolomiti“		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	190 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfeshöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 17.2.2004 (Antragsfrist: 16.2.2004)		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	<p>Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 443 vom 8. August 1985, Rahmengesetz für Handwerksbetriebe, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, eingetragen sind; — kleine und mittlere Betriebe im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996, die ordnungsgemäß entsprechend dem Gesetz Nr. 580 vom 29. Dezember 1993 in Übereinstimmung mit den Modalitäten und Verfahren des Erlasses des Staatspräsidenten Nr. 581 vom 7. Dezember 1995 im Unternehmensregister eingetragen sind. <p>Nicht förderfähig sind in der Landwirtschaft und in der Fischerei tätige Unternehmen, auch wenn sie in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse tätig sind. Nicht zulässig sind außerdem Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie Beihilfen für Tätigkeiten, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden. Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen aus den Bereichen Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Verkehr (mit Ausnahme der ISTAT-ATECO-Kodes 1991 Nrn. 602, 6021, 6022, 6023, 6024, 6025, 631, 6311, 6312, 632, 6321)</p>		Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name Associazione GAL „Prealpi e Dolomiti“		
	Anschrift Via dei Giardini, 17I 32036 Sedico (BL)		

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft		Ja
Nummer der Beihilfe	XS 57/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beratungsschecks — Beihilferegelung zur Förderung externer Beratungsdienste für flämische kleine und mittlere Unternehmen		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 30 april 2004 betreffende de adviescheques. (Dit besluit vervangt het besluit van de Vlaamse regering van 14 februari 2003 betreffende de adviescheques, ter kennisgegeven aan de Europese Commissie bij brief van 2 april 2003 (ref. P11/533/1241) waarvan wij nooit de ontvangstbevestiging hebben gekregen)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	15 Mio. EUR für 2004 (Haus-haltsmittel jährlich festzulegen)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 7. Juni 2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Unbegrenzt unter Berücksichtigung des Artikels 10 der Verordnung Nr. 70/2001		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid Cel adviescheques		
	Anschrift: Markiesstraat 1 1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung. Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 86/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Kampanien		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilferegulung für KMU, die im Tourismussektor tätig sind		
Rechtsgrundlage	POR Campania 2000-2006 approvato dalla Commissione Europea con decisione C(2000) 2347 dell'8 agosto 2000 e s.m.i. Complemento di Programmazione, misura 4.5 Disciplinare degli aiuti alle piccole e medie imprese operanti nel settore del turismo concessi in applicazione della Misura 4.5 del P.O.R. Campania 2000-2006 nell'ambito dei Progetti Integrati. (aiuti esentati dalla notificazione in conformità al reg. CE n. 70/01) approvato con Delibera di Giunta Regionale n. 710 del 14/5/2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regulung	Gesamtbetrag pro Jahr	64 952 332 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 4 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.1.2005		
Laufzeit der Regulung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf einzelne Wirtschaftsbereiche	Ja	
	sonstige Dienstleistungen (Fremdenverkehr)	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione Campania Area Generale di Coordinamento 13 Settore 02 Responsabile della misura 4.5 del POR Campania 2000 — 2006		
	Anschrift: Centro Direzionale Isola C/5 — Napoli Telefono 081/7968959 fax 081/7968511 e-mail: asse4.mis4.5.cdc@regione.campania.it		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 115/03		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Baden-Württemberg		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	GuW-Mittelstandskredit als neuer Programmteil des bereits angemeldeten Programms Gründungs- und Wachstumsfinanzierung — Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Baden-Württemberg, DtA und L-Bank (ABL C 340 vom 4.12.2001, S. 2), nunmehr „Programm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung — Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Baden-Württemberg, KfW-Mittelstandsbank und L-Bank“ <i>Anmerkung: Die KfW ist durch das Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (BGBl. I, S. 1657 ff.) Rechtsnachfolgerin der DtA</i>		
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11.4.1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 14.4.1972, S. 129 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1998 (GBl. S. 581) i. V. m. Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (GBl. S. 745); §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr voraussichtlich ca. Zinszuschussmittel	14 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	

Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.1.2004 (Teilprogramm Mittelstandskredit)		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.6.2007 (Programm als Ganzes)		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank		
	Anschrift: Postfach 10 29 43 D-70025 Stuttgart		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	

HINWEIS FÜR DEN LESER

Das Amtsblatt C 335 des Jahres 2005 wird nicht veröffentlicht.